

BVGer A-5646/2009 vom 18. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5646_2009

FR: TAF A-5646/2009 du 18 mai 2010

IT: TAF A-5646/2009 del 18 maggio 2010

Regeste

Hausinstallationen

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des EStI zuständig (Art. 21 und 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0] sowie Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Vorliegend ist jedoch umstritten, ob auf die Beschwerde des Beschwerdeführers einzutreten ist. Denn zum einen stellt sich die Frage, ob das Schreiben der Vorinstanz vom 5. August 2009 eine Verfügung darstellt. Zum anderen ist zu untersuchen, ob die vom Beschwerdeführer beanstandete Gebühr von Fr. 700.-- noch angefochten werden kann.

E. 2

Als Prozessvoraussetzungen - auch Sachurteilsvoraussetzungen genannt - werden die Vorbedingungen bezeichnet, die erfüllt sein müssen, damit die Behörde auf eine Beschwerde eintritt, diese behandelt und darüber materiell befindet (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1276/2008 vom 1. September 2009 E. 2.1 sowie André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.206; Thomas Merkli/ Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 6 zu Art. 51 Abs. 2; Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 150). Zu den Prozessvoraussetzungen gehören unter anderem ein form- und fristgerecht eingereichtes Rechtsmittel (Art. 50 und 51 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]), das Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit oder eines rechtskräftigen Entscheids in der gleichen Sache, das Vorhandensein eines Anfechtungsobjekts sowie das Vorliegen eines aktuellen Rechtsschutzinteressens, mithin die Beschwerdebefugnis der ein Rechtsmittel einlegenden Person (Art. 48 VwVG; vgl. zu den Prozessvoraussetzungen im Einzelnen Kölz/Häner, a.a.O., S. 151). Ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist, prüft das Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG). Wenn es die Prozessvoraussetzungen als erfüllt erachtet, stellt es dies im Allgemeinen nicht gesondert (in einer Zwischenverfügung), sondern mit dem Entscheid in der Sache fest. Fehlt eine Prozessvoraussetzung, erlässt es einen Nichteintretensentscheid (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1276/2008 vom 1. September 2009 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N. 10 zu Art. 51 Abs. 2).

E. 3

Mit Schreiben vom 5. August 2009 hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den Termin für die Durchführung der Kontrolle seiner elektrischen Niederspannungsinstallationen mitgeteilt. Hierbei bezog sie sich auf ihre rechtskräftige Vollstreckungsverfügung vom 16. Februar 2009 und legte den Kontrolltermin auf den 14. August 2009 um 8.00 Uhr fest. Der Beschwerdeführer wurde ferner darauf hingewiesen, er habe dem Inspektor den Zutritt zu den betroffenen Räumlichkeiten zu gewährleisten, die Kontrolle werde unter grösstmöglicher Schonung der Privatsphäre durchgeführt und der Zeitbedarf betrage drei bis vier Stunden (vgl. Vorakten act. 43).

E. 3.1

Ohne Verfügung gibt es keine Überprüfung durch Rechtsmittelbehörden und damit keinen Rechtsschutz - vorbehalten bleiben die Spezialfälle der Rechtsverweigerungs- und der Aufsichtsbeschwerde. Als Verfügung gilt die Anordnung einer Behörde, mit der im Einzelfall ein Rechtsverhältnis in einseitiger und verbindlicher Weise gestützt auf öffentliches Recht geregelt wird (sog. materieller Verfügungsbegriff, Art. 5 VwVG). Mit einer Verfügung soll ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis, das Rechtswirkungen nach aussen zeitigt, definitiv und in erzwingbarer Weise festgelegt werden. Diese Rechtswirkungen entfalten sich sowohl für die Behörden als auch für die Verfügungsadressaten unmittelbar (vgl. hierzu Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.1 und 2.3; Jürg Martin, Leitfaden für den Erlass von Verfügungen, Zürich 1996, S. 5; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 28 Rz. 1; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 854 ff.; Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 498). Demgegenüber sind Realakte Verwaltungsmassnahmen, die nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind. Sie begründen - anders als Verfügungen - als Rechtsakte in der Regel keine Rechte und Pflichten des Privaten. Der Rechtsschutz bei Realakten beschränkt sich darauf, dass ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung über die Rechtmässigkeit des Realakts besteht (Art. 25a Abs. 2 VwVG). Erst durch diese Verfügung öffnet sich der ordentliche Beschwerdeweg (Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 38 Rz. 1 und 22 sowie Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 883). Ein Realakt kann somit nicht direkt angefochten werden. Vielmehr ist von der betroffenen Behörde gestützt auf Art. 25a Abs. 1 VwVG der Erlass einer Verfügung zu verlangen, welche in der Folge angefochten werden kann.

E. 3.2

Vollstreckungs- bzw. Vollzugshandlungen sind Realakte. Diese Verwaltungsverrichtungen dienen der zwangsweisen Durchsetzung vorgängig verfügbarer Rechte und Pflichten (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 38 Rz. 9). Als Realakte sind sie nicht auf Rechtswirkungen gerichtet, besitzen mit anderen Worten keinen Verfügungscharakter, sondern stellen Erscheinungsformen des sog. tatsächlichen Verwaltungshandelns dar. Beim Schreiben der Vorinstanz vom 5. August 2009 handelt es sich um eine solche Vollstreckungshandlung bzw. um einen Realakt, da damit - wie ausgeführt (E. 3 hiervor) - lediglich die Durchführung der technischen Kontrolle der elektrischen Niederspannungsinstallationen, mithin der Ersatzvornahme, im Anschluss an eine Sach- und Vollstreckungsverfügung angekündigt worden ist (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 38 Rz. 9). Es kann somit mangels Verfügungscharakter nicht mit Beschwerde angefochten werden. Auf die Beschwerde gegen das Schreiben der Vorinstanz vom 5. August 2009 ist somit nicht einzutreten.

E. 4

Die vom Beschwerdeführer als zu hoch erachtete Gebühr von Fr. 700.-- wurde von der Vorinstanz nicht mit Schreiben vom 5. August 2009, sondern bereits in Ziff. 5 der Vollstreckungsverfügung vom 16. Februar 2009 erhoben (vgl. Vorakten act. 32).

E. 4.1

Gemäss Art. 5 Abs. 2 VwVG gelten Vollstreckungsverfügungen als Verfügungen. Sie können somit Anfechtungsobjekte nach Art. 44 VwVG sein. Vorliegend ist das Bundesverwaltungsgericht in einem früheren Verfahren (A-1568/2009) auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Vollstreckungsverfügung der Vorinstanz vom 16. Februar 2009 indes nicht eingetreten (vgl. Sachverhalt Bst. A.d). Dieser Nichteintretensentscheid wurde in der Folge von keiner Seite angefochten, womit er in formelle Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Vorakten act. 42 sowie Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 31 Rz. 6; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 991).

E. 4.2

Die formelle Rechtskraft einer Verfügung bzw. eines Entscheids bedeutet, dass sie bzw. er von den Betroffenen nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann (Tschannen/Zimmerli/ Müller, a.a.O., § 31 Rz. 5; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 990). Auf eine Beschwerde gegen eine formell rechtskräftige Verfügung bzw. einen formell rechtskräftigen Entscheid tritt die Beschwerdeinstanz wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung (es sei denn, es handle sich um eine Revision, einen Widerruf bzw. eine Wiedererwägung oder eine Berichtigung) nicht ein (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1276/2008 vom 1. September 2009 E. 2.1.1; Kölz/Häner, a.a.O., S. 150).

E. 4.3

Die Vollstreckungsverfügung der Vorinstanz vom 16. Februar 2009 ist formell rechtskräftig (vgl. E. 4.1 hiivor sowie Sachverhalt Bst. A.d). Sie kann folglich - wie jede andere in Rechtskraft erwachsene Verfügung - mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden und entzieht sich daher einer Prüfung im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Auf die Beschwerde ist somit auch hinsichtlich der beanstandeten Gebühr von Fr. 700.-- nicht einzutreten.

E. 5

Im Ergebnis gilt vorliegend der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb er die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden auf Fr. 500.-- festgesetzt (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet.

E. 6

Angesichts seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE).